

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 Verbandszugehörigkeit</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e.V.</p> <p>Satzung und Ordnung des Deutschen Fußballbundes (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB Schiedsordnung, DFB-Jugendordnung, DFB Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen für Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.</p> <p>Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Querentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> <p>Der Verein verpflichtet sich, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zum Verein oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die Ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.</p>	<p>§ 4 Verbandszugehörigkeit</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e.V.</p> <p>Die Satzung des Deutschen Fußballbundes (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung, das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2.Frauenbundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB Schiedsordnung, DFB-Jugendordnung, DFB Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen für Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Querentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB. Der Verein verpflichtet sich, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zum Verein oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die Ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder</p>

	<p>von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.</p>
<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes bindend.</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist, eine Stimme.</p> <p>Bei einer Familienmitgliedschaft haben die beiden erwachsenen Mitglieder jeweils eine Stimme.</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die in § 7 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personen-Vereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch den gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.</p>	<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes bindend.</p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig und seit mindestens 6 Monaten Mitglied des Vereins ist, eine Stimme.</p> <p>Bei einer Familienmitgliedschaft haben die beiden erwachsenen Mitglieder jeweils eine Stimme.</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die in § 7 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personen-Vereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch den gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.</p>
<p>§ 17 Wahlen</p> <p>Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt offene Wahlen und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht diesem Verfahren. In diesem Fall wird offen gewählt.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für ein Wahlamt kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Ausgenommen von der Anmeldung der Kandidatur sind</p>	<p>§ 17 Wahlen zu den Vereinsorganen</p> <p>Wahlen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt offene Wahlen und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht diesem Verfahren. In diesem Fall wird offen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für ein Wahlamt kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Erklärung zur</p>

amtierende Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates. Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/innen, der/die Schatzmeister/in sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt diese Mitglieder des Vorstandes und dessen Vorsitzenden, nachdem zuvor ein aus drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehender Wahlausschuss die Mitglieder des Vorstandes und dessen Vorsitzenden vorgeschlagen hat. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in getrennten Wahlvorgängen. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für ein Amt aufgestellt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei einer Mehrfachnominierung niemand diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicherweise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils gemeinsam über eine Liste gewählt, wobei über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können, wie insgesamt für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wurden, wie insgesamt für den Verwaltungsrat zu wählen sind.

Stehen mehr Kandidaten/innen auf der Liste als Ämter zur Verfügung, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Sind beim ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicherweise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kandidatur muß den Vor- und Nachnamen des/der Kandidaten/in, das Geburtsdatum des/der Kandidaten/in und die Bezeichnung des Amtes enthalten, für das sich der/die Kandidat/-in bewirbt. Eine Begründung der Kandidatur ist nicht erforderlich. In einer Erklärung ist die Kandidatur für mehrere Ämter möglich.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich. Eine Kandidatur eines Amtsträgers für ein anderes Vereinsamt ist nur nach vorheriger Niederlegung des bisherigen Vereinsamtes möglich. Erfolgt die Kandidatur aufgrund des Vorschlages eines Organs, dem der Vorgeschlagene angehört, darf der vorgeschlagene Amtsträger an dem Vorschlag zu seiner Benennung für ein anderes Vereinsamt nicht mitwirken.

Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Sind sowohl Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und/oder zum erweiterten Vorstand oder/und zum Verwaltungsrat Teil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, finden die Wahlen in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstands
2. Wahl des erweiterten Vorstands
3. Wahl des Verwaltungsrates

§ 17.1 Wahlen zum Vorstand

§ 17.2 Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand

Die in § 21 der Satzung genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt alle Mitglieder des Vorstandes, nachdem zuvor ein aus drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehender Wahlausschuss die Mitglieder des Vorstandes und dessen Vorsitzenden (Wahlausschuss) vorgeschlagen hat.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mittels Stimmzettel in getrennten Wahlvorgängen. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für ein Amt aufgestellt, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei einer Mehrfachnominierung niemand diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicher Weise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17.2 Wahlen zum erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jeweils gemeinsam über eine Liste gewählt, wobei über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können, wie insgesamt für den erweiterten Vorstand zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wurden, wie insgesamt für den erweiterten Vorstand zu wählen sind.

Stehen mehr Kandidaten/innen auf der Liste als Ämter zur Verfügung, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Sind beim ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicher Weise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

	<p>§ 17.3 Wahlen zum Verwaltungsrat</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils gemeinsam über eine Liste gewählt, wobei über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können, wie insgesamt für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wurden, wie insgesamt für den Verwaltungsrat zu wählen sind.</p> <p>Stehen mehr Kandidaten/innen auf der Liste als Ämter zur Verfügung, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Sind beim ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicher Weise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>§ 20 Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat tagt mindestens halbjährlich. Er nimmt folgende Funktionen wahr:</p> <p>a) die Bestätigung des vom Vorstand beschlossenen Finanzplans, die laufende Kontrolle der Durchführung des Finanzplans, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein über den bestätigten Finanzplan hinaus finanziell belasten, sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses,</p> <p>b) die Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,</p> <p>c) die Schlichtung zwischen Mitgliedern und Vorstand im Streitfall,</p> <p>d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates im Rahmen in der nach § 20 übertragenen Funktionen.</p> <p>Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Tätigkeit. Insbesondere informiert der Vorstand über alle relevanten Geschäftsvorfälle, gibt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte, stellt die notwendigen Zahlenwerke und Planungen zur</p>	<p>§ 20 Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat tagt mindestens halbjährlich. Er nimmt folgende Funktionen wahr:</p> <p>a) die Bestätigung des vom Vorstand beschlossenen Finanzplans, die laufende Kontrolle der Durchführung des Finanzplans, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein über den bestätigten Finanzplan hinaus finanziell belasten, sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses,</p> <p>b) die Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,</p> <p>c) die Schlichtung zwischen Mitgliedern und Vorstand im Streitfall,</p> <p>d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates im Rahmen in der nach § 20 übertragenen Funktionen.</p> <p>e) Entsendung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates in den Wahlausschuss des Vereins</p>

<p>Verfügung und gewährt Einsicht in alle Unterlagen, die zur erfolgreichen Durchführung der Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsrates benötigt werden. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates haben Sitz im Vorstand des Vereins. Diese werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Eine Stimme im Vorstand steht diesen jedoch nicht zu.</p> <p>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Tätigkeit. Insbesondere informiert der Vorstand über alle relevanten Geschäftsvorfälle, gibt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte, stellt die notwendigen Zahlenwerke und Planungen zur Verfügung und gewährt Einsicht in alle Unterlagen, die zur erfolgreichen Durchführung der Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsrates benötigt werden.</p> <p>Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates haben Sitz im Vorstand des Vereins. Diese werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Eine Stimme im Vorstand steht diesen jedoch nicht zu.</p> <p>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 22 Aufgaben und Zuständigkeit</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten, wobei die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Geschäftsführer ausgeübt wird; es gilt das vier Augenprinzip.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Verträge mit Dritten abzuschließen, die für die ordentliche Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendig sind. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass der geschäftsführende Vorstand bei Rechtsgeschäften mit einem wirtschaftlichen Wert von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder voraussichtlich insgesamt pro Jahr verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.</p> <p>Wird eine Stimmenmehrheit im Vorstandes nicht erreicht, entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.</p> <p>Der Vorstand gibt sich unverzüglich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben ist.</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.</p> <p>Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Führung der Geschäfte des Vereins, b) die Gewährleistung des Spielbetriebes, c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses, d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, e) die Aufwandsentschädigungen und sonstige Gebühren festzulegen, 	<p>§ 22 Aufgaben und Zuständigkeit</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten, wobei die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Geschäftsführer ausgeübt wird; es gilt das vier Augenprinzip.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Verträge mit Dritten abzuschließen, die für die ordentliche Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendig sind.</p> <p>Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass der geschäftsführende Vorstand bei Rechtsgeschäften mit einem wirtschaftlichen Wert von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder voraussichtlich insgesamt pro Jahr verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.</p> <p>Wird eine Stimmenmehrheit im Vorstandes nicht erreicht, entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.</p> <p>Der Vorstand gibt sich unverzüglich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben ist.</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.</p> <p>Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Führung der Geschäfte des Vereins, b) die Gewährleistung des Spielbetriebes, c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses, d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
g) die Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
i) die Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht,
j) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
k) die Regelung aller Angelegenheiten der Vertragsspielerinnen,
l) die Erstellung einer Finanz- und Beitragsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorschlägt, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und Erhebung sowie die Modalitäten und Befugnissen im Finanzwesen regelt,
m) Ausschlüsse gemäß § 10.

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte einzelne Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche an Dritte oder an Mitglieder des Vorstandes und andere Organe des Vereins durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss ihren Inhalt und Umfang konkret ausweisen.

e) die Aufwandsentschädigungen und sonstige Gebühren festzulegen,
f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
g) die Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
i) die Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht,
j) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
k) die Regelung aller Angelegenheiten der Vertragsspielerinnen,
l) die Erstellung einer Finanz- und Beitragsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorschlägt, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und Erhebung sowie die Modalitäten und Befugnissen im Finanzwesen regelt,
m) Ausschlüsse gemäß § 10.
n) Entsendung von drei Mitgliedern des Vorstandes in den Wahlausschuss des Vereins

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte einzelne Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche an Dritte oder an Mitglieder des Vorstandes und andere Organe des Vereins durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss ihren Inhalt und Umfang konkret ausweisen.